

2009

# FILESHARING UND TAUSCHBÖRSEN: DIE HAFTUNG DES ANSCHLUSSINHABERS (AUF UNTERLASSUNG) UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER STÖRERHAFTUNG – EIN LÖSUNGSVORSCHLAG ZWISCHEN RECHTSPRECHUNG UND REALITÄT

Jan Morgenstern

*Rechtsanwalt, KANZLEI DR. ERBEN*

Follow this and additional works at: <http://aisel.aisnet.org/wi2009>

---

## Recommended Citation

Morgenstern, Jan, "FILESHARING UND TAUSCHBÖRSEN: DIE HAFTUNG DES ANSCHLUSSINHABERS (AUF UNTERLASSUNG) UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER STÖRERHAFTUNG – EIN LÖSUNGSVORSCHLAG ZWISCHEN RECHTSPRECHUNG UND REALITÄT" (2009). *Wirtschaftsinformatik Proceedings 2009*. 48.

<http://aisel.aisnet.org/wi2009/48>

This material is brought to you by the Wirtschaftsinformatik at AIS Electronic Library (AISEL). It has been accepted for inclusion in Wirtschaftsinformatik Proceedings 2009 by an authorized administrator of AIS Electronic Library (AISEL). For more information, please contact [elibrary@aisnet.org](mailto:elibrary@aisnet.org).

# FILESHARING UND TAUSCHBÖRSEN: DIE HAFTUNG DES ANSCHLUSSINHABERS (AUF UNTERLASSUNG) UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER STÖRERHAFTUNG – EIN LÖSUNGSVORSCHLAG ZWISCHEN RECHTSPRECHUNG UND REALITÄT

Jan Morgenstern<sup>1</sup>

## **Kurzfassung**

*Die Diskussion über sog. Tauschbörsen im Internet ist in aller Munde, die Rechtsprechung zur Haftung der Anschlussinhaber für über ihren Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzungen ist uneinheitlich. Im Gegensatz zu Österreich steht eine höchstrichterliche Entscheidung in Deutschland noch aus.*

*Ohne Partei für eine der betroffenen Seiten ergreifen zu wollen, möchte der Verfasser auf Basis der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung in Deutschland und Österreich einen Beitrag und einen Vorschlag zu einer interessengerechten Lösung der Problemfelder leisten. Ein besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf der Beurteilung der Haftung der Eltern als Anschlussinhaber unter dem Gesichtspunkt der urheberrechtlichen Störerhaftung liegen.*

## **1. Die technische und rechtliche Ausgangsposition**

### **1.1. Peer-to-Peer-Netzwerke als „Tauschbörsen“?**

Der Begriff Tauschbörse ist irreführend und gibt nicht wirklich zutreffend das System und die Funktionsweise sog. Peer-to-Peer-Netzwerke wieder.

Mit Filesharing (deutsch „Dateifreigabe“ oder gemeinsamer Dateizugriff“, wörtlich „Dateien teilen“) bezeichnet man das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets unter Verwendung eines Peer-to-Peer-Netzwerks. Dabei befinden sich die Daten auf den Computern der Teilnehmer und werden von dort aus verteilt. Normalerweise kopiert man Daten von fremden Rechnern (Download), während man gleichzeitig andere Daten versendet (Upload). Um auf solche Netzwerke zugreifen zu können, braucht man spezielle Computerprogramme. [1]

---

<sup>1</sup> Rechtsanwalt, KANZLEI DR. ERBEN, D-69120 Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 36

## 1.2. Die rechtliche Relevanz

Urheberrechtlich problematisch stellt sich in der Regel weniger der Download als vielmehr der Upload der Dateien dar:

Der Download wird wohl zumeist von § 53 Abs. 1 UrhG privilegiert sein.

*Einzelne* Vervielfältigungen eines Werks durch eine *natürliche Person* zum *privaten Gebrauch* auf beliebigen Trägern sind hiernach zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine *offensichtlich rechtswidrig hergestellte* Vorlage verwendet wird.

Die sicherlich brisante Frage, ob die Vorlage der Kopie (des Downloads) als *offensichtlich* rechtswidrig einzuordnen ist, kann in der Praxis meist unbeantwortet bleiben, denn jedenfalls stellt der Upload zweifellos eine Urheberrechtsverletzung dar: Es handelt sich um ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19 a UrhG, eine Verwertung, die ausschließlich dem Urheber zusteht.

In der Mehrheit der Fälle werden die damit klaren Verletzungen der Urheberrechte jedoch nicht von den Inhabern der Anschlüsse begangen. Zumeist sind es die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die an den Tauschbörsen teilnehmen und so (oftmals unbewusst, zumindest ohne jegliches Unrechtsbewusstsein) bestehende Urheberrechte an Musikstücken und Computerspielen verletzen.

Über die Ermittlungsbehörden erlangen die Rechteinhaber aber lediglich Auskunft seitens der Provider über den Internetanschluss, der zu dem dokumentierten Zeitpunkt der Verletzungshandlung der festgehaltenen IP-Adresse zugeordnet war.

Einen rechtlichen Anknüpfungspunkt für die in der Praxis regelmäßige Inanspruchnahme der Anschlussinhaber kann alleine die Rechtsfigur der urheberrechtlichen Störerhaftung liefern. Der Ansatz dieses Rechtsinstruments und die Übertragbarkeit auf die beschriebene Sachverhaltskonstellation sollen im Folgenden dargestellt werden.

## 2. Die Störerhaftung

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte *auf Unterlassung* in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des absoluten Rechts beiträgt. [2]

Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings die Verletzung von Prüfpflichten voraus.

Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. [3]

Dieser Ansatz wird insbesondere durch die Entscheidungen *Möbelklassiker* und *Internetversteigerung I-III* noch deutlicher unterstrichen: Nur Hinweise auf eine *klare bzw. grobe und unschwer zu erkennende Rechtsverletzung* führen zu einer Begründung dieser

Haftungsvariante, die zu Recht vom BGH eingedämmt wurde und die sich ansonsten uferlos auf jeden noch so entfernten Kausalbeitrag erstrecken würde.

Zweifellos wird in der Zurverfügungstellung eines Internetanschlusses an Dritte (insbesondere Familienmitglieder) ein willentlich und adäquat kausaler Beitrag zu einer über diesen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzung zu sehen sein.

Die entscheidende und vor allen Dingen sachgerechte Eingrenzung ist allerdings nach den klaren Vorgaben des BGH auf der nächsten Stufe vorzunehmen, nämlich im Zusammenhang mit der Frage, ob und wodurch nach den Umständen des Einzelfalls Prüf- und Überwachungspflichten begründet werden können.

Soweit die abmahnenden Vertreter der Tonträgerindustrie formulieren:

*„Dieser Unterlassungsanspruch [...] besteht unabhängig davon, ob Sie als Anschlussinhaber die Rechtsverletzungen möglicherweise nicht selbst begangen haben. Als Inhaber des Internetanschlusses, über den die Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, sind Sie schließlich nach den Grundsätzen der sog. Störerhaftung für die eingetretenen Rechtsverletzungen verantwortlich, auch wenn Sie die Filesharing-Programme nicht selbst genutzt haben sollten.“* [4] ist dies rechtlich unzutreffend und geht weit über die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Störerhaftung hinaus.

Wie allerdings konkret die Grundsätze der Störerhaftung derzeit von den deutschen Gerichten auf die Filesharing-Konstellationen angewendet werden und wie dies vor dem Hintergrund der bestehenden höchststrichterlichen Vorgaben zu bewerten ist, soll nachfolgender Überblick verdeutlichen.

### **3. Die aktuelle Rechtsprechung in Deutschland zur Störerhaftung des Anschlussinhabers – Überblick und Bewertung**

#### **3.1. Aktueller Rechtsprechungsüberblick**

Die aktuelle Rechtsprechung der deutschen Land- und Oberlandesgerichte zu der Haftung des Anschlussinhabers unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung ist uneinheitlich. Mangels einer klärenden höchststrichterlichen Entscheidung zu der konkreten Problematik besteht erhebliche Rechtsunsicherheit.

Das LG Hamburg sieht regelmäßig [5] das Überlassen eines Internetanschlusses an einen Dritten für die Begründung der Störerhaftung des Anschlussinhabers als ausreichend an.

Dies birge nämlich die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit, dass von dem Dritten Urheberrechtsverletzungen begangen werden, was Prüf- und Handlungspflichten auslöse, um der Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen vorzubeugen. Ähnlich pauschal urteilt das LG Düsseldorf. [6]

Diese Argumentation steht allerdings auf mehr als ungefestigten Beinen und wird angesichts der klaren Vorgaben des BGH sicherlich nicht dauerhaft Bestand haben können.

Die Hamburger Richter verkennen, dass keinesfalls „die unwahrscheinliche Möglichkeit“, dass von einem Dritten (insbesondere der Kinder) Urheberrechtsverletzungen begangen werden, rechtlich

geeignet und ausreichend sein kann, vollkommen undifferenziert Prüf- und Handlungspflichten zu begründen, deren Verletzung bzw. Vernachlässigung eine Störerhaftung zu begründen vermag. Erforderlich sind vielmehr *klar erkennbare und grobe bzw. offensichtliche Verstöße*. Dies ergibt sich nicht nur bereits aus der oftmals vergeblich vor dem LG Hamburg zitierten Möbelklassiker-Entscheidung, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidungen Internetversteigerung I-III. Der BGH hat hier die Anforderungen an die Störerhaftung erneut bekräftigt und konkretisiert.

Bereits in der Möbelklassiker Entscheidung des BGH wurde klar herausgearbeitet, dass die urheberrechtliche – wie im Übrigen auch die wettbewerbsrechtliche – Störerhaftung nur in Fälle *grober, unschwer zu erkennender Verstöße* in Betracht kommen kann. [7]

Sofern oftmals die Argumentation vorgetragen wird, diese Entscheidung könne nicht als (allgemeingültiger) Maßstab herangezogen werden, weil es sich hier um eine Sonderkonstellation handle, um – insbesondere mit Blick auf Art. 5 GG – den Schutz der Pressefreiheit zu gewährleisten, ist dies so nicht zutreffend.

Sicherlich berücksichtigt die Entscheidung in gewisser Weise (besonders) den Schutz der Pressefreiheit. Dies führt aber nach dem Verständnis der Entscheidung lediglich dazu, dass ein mehr oder weniger pauschaler Hinweis direkt an den angeblichen Störer noch längst nicht zu einer entscheidenden Erhöhung der Prüfungspflicht führen kann. Die presserechtlichen Besonderheiten werden hier also dadurch berücksichtigt, dass die Hinweise durch den Rechtsinhaber oder Dritte *konkret* sein müssen.

In der üblichen Filesharing-Konstellation gibt es aber in der Regel überhaupt keinen, nicht einmal einen allgemeinen, Hinweis darauf, dass über den betroffenen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

Dies berücksichtigend erkennt das LG Mannheim demgegenüber keine Haftung des Internetanschlusshabers für urheberrechtswidrige Handlungen *volljähriger* Familienmitglieder.

Einen Internetanschlusshaber trifft im Rahmen zumutbarer Prüfungs- und Überwachungspflichten zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing hinsichtlich *volljähriger* Familienmitglieder weder die Obliegenheit einer einweisenden Belehrung in die Internetnutzung noch einer dauerhaften Überprüfung ohne konkreten Anlass. [8]

Sachgerecht und vor allen Dingen realitätsnah sind nach Ansicht des LG Mannheim Prüfungs- und Überwachungspflichten nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist.

Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar. Ohne Anlass für die Annahme, dass Familienmitglieder in rechtswidriger Weise Urheberrechte im Rahmen der Nutzung des Internets verletzen, kommt eine ständige Überwachung oder gar eine Sperrung des Anschlusses für diese nicht in Betracht. Ob es allerdings bei Eröffnung des Internetverkehrs für die Kinder einer einweisenden Belehrung bedarf, ist nach dem Alter und dem Grad der Vernunft der jeweiligen Nutzer im Einzelfall zu entscheiden. [9]

Vollkommen zutreffend erkennt das LG Mannheim, dass bei einem *volljährigen* Kind, das nach allgemeiner Lebenserfahrung im Umgang mit Computer- und Internettechnologie einen

Wissensvorsprung vor seinen erwachsenen Eltern hat, es sinnvollerweise keiner einweisenden Belehrung über die Nutzung des Internets bedarf.

In diesem Fall muss es bei der Beurteilung bleiben, dass die Eltern ein konkretes Familienmitglied nicht ohne Anlass der Begehung unerlaubter Handlungen verdächtigen müssen und dementsprechend zur Einleitung von Überwachungsmaßnahmen verpflichtet wären.

In einem weiteren Urteil hat das LG Mannheim die Frage des Umfangs der Prüfungspflichten bei *minderjährigen* Kindern offen lassen können, da zugleich neben den Kindern auch noch Dritte als Verletzer in Frage kamen, für die eine Störerhaftung unzweifelhaft zu bejahen sei. [10] Denn soweit der Anschlussinhaber bei seinen eigenen Kindern beurteilen kann, ob er Anlass für Belehrungen und Kontrollen im Rahmen der Eröffnung des Internetzugangs hat, kann er dass bei Dritten, wie z.B. Freunden der Kinder, nicht. Wenn der Anschlussinhaber in einem solchen Fall keinerlei Maßnahmen unternimmt, um die von seinem Internetanschluss ausgehenden Handlungen zu prüfen, verstößt er gegen die ihm obliegenden Prüfpflichten und haftet damit unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass im Falle der Minderjährigkeit durchaus eine andere Betrachtung gerechtfertigt ist. Dogmatisch und unter Berücksichtigung der Rechtsprechungsvorgaben wird in diesem Fall die Störerhaftung aber wohl nicht auf die Verletzung von Prüfpflichten zurückzuführen zu sein, sondern auf eine nicht hinreichend beachtete Instruktionspflicht.

Auf derselben Linie wie das LG Mannheim urteilt das LG München I:

Allein aus der Tatsache der Überlassung eines Internetanschlusses kann ohne weitere konkrete Anhaltspunkte einer drohenden Rechtsverletzung durch den unmittelbar Handelnden eine Störereigenschaft des Anschlussinhabers nicht abgeleitet werden. [11]

Keine andere Deutung ist im Übrigen der jüngsten Entscheidung des LG München I [12] zu entnehmen.

In dem dort zu beurteilenden Fall ging es nämlich nicht um die Störerhaftung auf Unterlassung, sondern um eine Haftung der Eltern einer Minderjährigen wegen der Verletzung von Aufsichtspflichten gestützt auf § 832 BGB.

Eine Abkehr von der früheren Entscheidung des LG München I zu dieser Thematik wollten die Richter hiermit keinesfalls verbunden wissen. Im Gegenteil: Die Kammer betont nochmals die Anlehnung an das LG Mannheim und die grundsätzliche Unterscheidung hinsichtlich der Störerhaftung des Anschlussinhabers, je nachdem, ob es sich um einen volljährigen oder minderjährigen Verletzer handelt.

Auch das OLG Frankfurt hat sich dieser Auffassung mittlerweile angeschlossen und spricht sich darüber hinaus für die im Hinblick auf die Entstehung von Prüf- und Überwachungspflichten gebotene Differenzierung zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit des Urheberrechtsverletzers aus:

Eine Pflicht, die Benutzung seines Internetanschlusses zu überwachen oder gegebenenfalls zu verhindern, besteht nunmehr auch nach Ansicht des OLG Frankfurt nur, wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. [13]

Solche Anhaltspunkte bestehen grundsätzlich nicht, solange dem Anschlussinhaber keine früheren Verletzungen dieser Art durch den Nutzer oder andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt sind oder hätten bekannt sein können.

Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, hat ein Anschlussinhaber nicht bereits deshalb einen Anlass, ihm nahe stehende Personen wie enge Familienangehörige bei der Benutzung seines Anschlusses zu überwachen. Eine Instruktionspflicht dahin, dass mit seinem Internetanschluss keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden, trifft den Anschlussinhaber gegenüber seinen *volljährigen* Familienangehörigen nicht. [14]

### **3.2. Fazit und Bewertung**

Die dargestellten Entscheidungen arbeiten im Wesentlichen folgende Ansätze und Konstellationen heraus, die im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers unterschiedlich zu bewerten sind:

#### **3.2.1. Unterscheidung zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit**

Es zeichnet sich eine zunehmende Differenzierung zwischen Voll- und Minderjährigkeit bzw. eine adäquate Berücksichtigung des Alters und des Grads der Vernunft des jeweiligen Nutzers ab. Belehrungs-, Prüfungs- und Überwachungspflichten können schließlich hinsichtlich der Internetnutzung nur insoweit angenommen werden, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist.

Eine Pflicht der Eltern, die Benutzung ihres Internetanschlusses zu überwachen oder gegebenenfalls zu verhindern, kann nur dann angenommen werden, wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. Dies wird wohl unabhängig von einer Voll- oder Minderjährigkeit des Internetnutzers gelten. Damit wirkt sich die Frage der Volljährigkeit oder Minderjährigkeit des Internetnutzers nicht entscheidend im Zusammenhang mit etwaigen Prüfpflichten sondern bei der Frage des Bestehens und des Umfangs etwaiger Instruktionspflichten aus.

Gegenüber jüngeren (minderjährigen) Kindern wird man den Eltern wohl - auch das ist den diskutierten Entscheidungen zumindest im Ansatz zu entnehmen - eine Verpflichtung zu einer einweisenden Belehrung bzw. eine Instruktionspflicht auferlegen können, deren Vernachlässigung durchaus zur Begründung der Störerhaftung führen kann.

Was den Eltern pauschal aber realistischerweise in diesem Zusammenhang abverlangt werden kann, dürfte höchst problematisch zu beurteilen sein. In diesem Zusammenhang möchte der Verfasser daher unter 5.1. einen allen Beteiligten gerecht werdenden Lösungsvorschlag anbieten.

#### **3.2.2. Haftung für Dritte und die eigenen Kinder**

Soweit ein Anschlussinhaber den Anschluss Familienangehörigen und insbesondere seinen Kindern zur Verfügung stellt, beruht die Eröffnung des Zugangs zum Internet auf dem familiären Verbund. Prüfungs- und Überwachungspflichten sowie Instruktionspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist. [15]

Hiermit wird klargestellt, dass eine einweisende Belehrung, sowie eine Überwachung und Überprüfung von *volljährigen* Familienmitgliedern ohne konkreten Anlass nicht gerechtfertigt sein kann. Eine Unterlassung ist damit auch nicht geeignet, eine Haftung des Anschlussinhabers unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung zu begründen.

Diese Grundsätze gelten allerdings nicht für Dritte. Denn soweit der Anschlussinhaber bei seinen eigenen Kindern beurteilen kann, ob er Anlass für Belehrungen und Kontrollen im Rahmen der Eröffnung des Internetzugangs hat, kann er dass bei Dritten, wie z.B. Freunden der Kinder, nicht. Wenn der Anschlussinhaber in einem solchen Fall keinerlei Maßnahmen unternimmt, um die von seinem Internetanschluss ausgehenden Handlungen zu prüfen, verstößt er gegen die ihm obliegenden Prüfpflichten. [16] Auch in diesem Zusammenhang wird man dogmatisch aber wohl eher auf die Instruktionspflicht abstellen müssen.

#### **4. Die Situation in Deutschland und Österreich im Vergleich**

Österreich ist Deutschland einen entscheidenden Schritt voraus. Am 21.01.08 hat der Oberste Gerichtshof in Österreich eine grundlegende Entscheidung zu der Frage der Haftung des Anschlussinhabers getroffen. [17] Die hierin enthaltene Wertung könnte auch eine (früher oder später) fällige Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs prägen.

Die Ausgangssituation ist identisch mit den Fällen in Deutschland. Wie soll sich auch ein Unterschied ergeben? In Deutschland und Österreich sitzen die Kinder und Jugendlichen vor dem PC, „tauschen“ munter Dateien über das Internet, während die Eltern als Anschlussinhaber hiervon keine Kenntnis und Vorstellung haben.

Parallel zu dem Ansatz der deutschen Störerhaftung soll der Beklagte in Österreich als Gehilfe eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch genommen werden.

Wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, kann nach ständiger Rechtsprechung in Deutschland als Störer für eine Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden.

Demgegenüber ist nach österreichischem Recht Gehilfe eines urheberrechtlichen (wie auch wettbewerbsrechtlichen) Verstoßes derjenige, der den Täter bewusst fördert. Eine bloß adäquate Verursachung reicht nicht aus, es muss insbesondere auch ein rechtswidriges Verhalten vorliegen.

In der Ausgangsposition dieser beiden rechtlichen Konstruktionen ist der Maßstab der österreichischen Teilnahme bzw. Gehilfenhaftung deutlich enger gefasst. Reicht nach deutschem Recht zur Begründung der Störerhaftung bereits ein willentlich und adäquat-kausaler Beitrag, setzt die österreichische Teilnahme eine bewusste Förderung und die Rechtswidrigkeit voraus.

An dem Kriterium der Prüfpflicht überschneiden sich jedoch beide Ansätze: Damit sich die Haftung nach deutschem Recht nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt, setzt die Störerhaftung die Verletzung von Prüfpflichten voraus.

Nach dem österreichischen Ansatz muss der Gehilfe den Sachverhalt kennen, der den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens begründet oder er muss zumindest eine diesbezügliche Prüfpflicht verletzen. Die Prüfpflicht ist allerdings auf *grobe und auffallende* Verstöße beschränkt.



Nach der Wertung des Obersten Gerichtshofs stellt das bloße Zurverfügungstellen des Computers mit Internetzugang zwar eine adäquate Ursache für die spätere Rechtsverletzung. Der Anschlussinhaber muss aber mangels irgendwelcher Anhaltspunkte nicht damit rechnen, dass seine Kinder bei Nutzung des Internets in Urheberrechte eingreifen würden. Ohne das Hinzutreten besonderer Umstände sind Eltern nicht verpflichtet, die Internetaktivitäten ihrer (minderjährigen) Kinder zu überwachen. Hierbei ist zu beachten, dass die Funktionsweise von Internetausbörsen und Filesharing-Systemen bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Handlungs- und Prüfpflichten können sich erst nach Kenntnis des Anschlussinhabers von einem Verstoß ergeben.

Diese Argumentation lässt sich zwar nicht bis ins Detail, so doch im Grundsatz auf die Anwendung der Störerhaftung in Deutschland übertragen:

Auch hier kann wohl kaum - unter Berücksichtigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung - ohne konkrete Anhaltspunkte für über den Internetanschluss begangene Rechtsverletzungen eine Begründung von Prüf- und Überwachungspflichten angenommen werden, jedenfalls nicht in Bezug auf volljährige Kinder.

In Anlehnung an die sich abzeichnende Tendenz der Land- und Oberlandesgerichte wäre allerdings eine weitergehende Differenzierung hinsichtlich Alter und Reifegrad des Kindes wünschenswert. Bei jüngeren Internetnutzern sollten sich die Eltern - nicht nur im Hinblick auf die mit der Nutzung von Filesharing-Systemen verbundenen Risiken - ihrer Verantwortung bewusst sein. Eine entsprechende einweisende Belehrung sollte man insoweit verlangen können. Wie konkret diese jedoch ausgestaltet sein kann und soll, ist allerdings sicherlich nicht pauschal festzulegen und hängt letztlich - zumindest auch - stark von Bildungsgrad und IT-Affinität der Eltern ab.

## **5. Ein Lösungsvorschlag zur sinnvollen Begrenzung einer unübersehbaren Haftung**

### **5.1. Lösungsansatz**

Sicherlich wird man den Eltern im Grundsatz bei minderjährigen Internetnutzern eine gewisse Verantwortung zubilligen können (müssen). Eine entsprechende Tendenz zeichnet sich (zu Recht) in der aktuellen Rechtsprechung ab.

Viele Eltern werden trotzdem wohl kaum in der Lage sein, ihre Kinder über die Funktionsweise und die rechtliche Bewertung von Filesharing-Systemen aufzuklären und insoweit etwaigen Handlungspflichten Genüge tragen können, um der Gefahr einer Inanspruchnahme unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung zu entgehen.

Ein Warnhinweis am Bildschirm bzw. im Web-Browser könnte hier Abhilfe und in gewissem Maße Sicherheit für alle Beteiligten schaffen. Es wäre durchaus möglich und denkbar, Bildschirme und Internetbrowser mit einem Haftungshinweis auszustatten, die zur Kenntnis genommen werden müssen. Auch in dieser Hinsicht bietet sich eine Vergleichbarkeit zu der oft im Zusammenhang mit der Filesharing-Problematik zitierten Kopierläden-Entscheidung des BGH [18] an.

Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass Kunden eines Copy-Shops Urheberrechte verletzt haben und der Betreiber unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung in Anspruch genommen werden sollte.

Der BGH gelangte zu der Auffassung, dass ein in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltener Hinweis auf fremde Urheberrechte und die Verpflichtung zur Beachtung dieser, deutlich sichtbar im Ladenlokal angebracht, ausreiche, um die Begründung einer Störerhaftung auszuschließen. Damit habe der Betreiber alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen, durch die eine Verletzung von Urheberrechten möglichst ausgeschlossen wird.

Es mag zwar zunächst auf den ersten Blick etwas seltsam erscheinen, aber ein entsprechender Warnhinweis an der genutzten Hardware bzw. integriert in den verwendeten Internetbrowser sollte angesichts dieser Anforderungen ausreichen, seiner Haftung als Anschlussinhaber vorzubeugen.

Sicherlich wird sich unser Auge auch noch hieran gewöhnen – es ist ja schließlich nicht der erste und sicherlich auch nicht der letzte Warnhinweis, den wir wahrzunehmen haben.

Gefordert sind hier natürlich vor allem die Hard- und Softwarehersteller. Diese sollten hier eine entsprechende Vorreiterrolle spielen.

Die Störerhaftung ließe sich mit guten Gründen (theoretisch, insbesondere mit der Argumentation des LG Hamburg) auch auf die Hersteller von Hard- und Software sowie auf die Provider ausdehnen, mit deren wesentlichen Beiträgen die Urheberrechtsverletzungen überhaupt erst ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit der mittlerweile wohl fast einhellig angenommenen Haftung für unverschlüsselte WLAN-Nutzung auch in Bezug auf die Hersteller und Lieferanten der entsprechenden Router.

Unproblematisch möglich wäre es sicherlich einen Hinweis wie den folgenden im Rahmen der Ersteinrichtung des verwendeten Webbrowsers bzw. bei der Erstinstallation der verwendeten Hardware, insbesondere des Bildschirms, anzubringen:

BITTE BEACHTEN SIE:

DIE VERBEITUNG UND ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN MATERIAL ÜBER DAS INTERNET (INSBESONDERE IM RAHMEN SOG. TAUSCHBÖRSEN) STELLT EINE VERLETZUNG HIERAN BESTEHENDER URHEBERRECHTE DAR UND KANN ZU EINER STRAFRECHTLICHEN VERFOLGUNG SOWIE ZU ZIVILRECHTLICHEN UNTERLASSUNGS- UND SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN FÜHREN.

## **5.2. Rechtliche und tatsächliche Bedeutung**

Ausgehend von der unter 3. dargestellten Rechtsprechung entbindet ein entsprechender Hinweis die Anschlussinhaber / Eltern natürlich nicht von Prüf- und Überwachungspflichten, sofern sich tatsächlich *konkrete* Hinweise auf etwaige Rechtsverletzungen ergeben sollten, die über den betreffenden Internetanschluss begangen worden sind.

Soweit allerdings eine einweisende Belehrung des Anschlussinhabers - wie insbesondere im Zusammenhang mit der Internetnutzung durch Minderjährige - bei Überlassung des Internetanschlusses gefordert wird, sollte der entsprechende Hinweis ausreichen, diesen Anforderungen zu genügen.

Ein solcher Hinweis würde die oftmals überforderten Eltern juristisch entlasten und hätte sicherlich auch mehr Nachdruck als ein entsprechend laienhafter und unverständlicher Hinweis der Eltern selbst.

Sicherlich würde die Teilnahme an (rechtswidrigen) Peer-to-Peer-Netzwerken merklich zurückgehen. Insoweit wäre also vor allem auch den jeweiligen Rechteinhabern geholfen.

Der Ball würde an diejenigen zurückgespielt werden, die in der Ursachenkette an erster Stelle stehen und für die ein derartiger Warnhinweis weder mit großem zusätzlichem Aufwand noch mit Kosten verbunden wäre. Auch aus Gründen der eigenen Absicherung wäre ein derartiger Hinweis für Hersteller von Hard- und Software sowie Provider ratsam.

## **6. Literaturhinweise**

[1] siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/File\\_Sharing](http://de.wikipedia.org/wiki/File_Sharing)

[2] BGH, Urteil vom 18.10.2001 - Az. I ZR 22/99, WRP 2002, 532 - Meißner Dekor I

[3] BGHZ 158, 343, 350 - Schöner Wetten; BGH, WRP 2006, 1109 = MIR 2006, Dok. 117 - Rechtsanwalts-Ranglisten

[4] Auszug aus einem standardisierten Abmahnschreiben

[5] seit Beschluss v. 21.04.06 – AZ 308 O 139/06; CR 2007, 121

[6] Beschluss vom 13.04.2007, Az. 12 O 87/07

[7] BGH GRUR 1999, 418-420 – Möbelklassiker

[8] LG Mannheim, Urteil v. 30.01.07 – AZ 2 O 71/06; CR 2007, 395

[9] LG Mannheim, aaO

[10] LG Mannheim - AZ 7 O 62/06

[11] LG München I, CR 2008, 49, 51

[12] LG München I, Urteil v. 19.06.08 – AZ 7 O 16402/07

[13] OLG Frankfurt, Beschluss v. 20.12.07 – AZ 11 W 58/07

[14] OLG Frankfurt, aaO

[15] LG Mannheim - AZ 7 O 62/06

[16] LG Mannheim, aaO

[17] OGH, Beschluss vom 22.01.2008 - Az. 4Ob194/07v

[18] BGH NJW 1984, 1106-1108 – Kopierläden